

Die Zahnärztliche Röntgenstelle (Örtlichen Vertretung der Zahnärztlichen Stelle Röntgen der BZK Pfalz nach § 128 StrlSchV) bittet um Ihre Mithilfe. Die Übermittlung von Röntgenbildern an Gutachter, Sachverständige und die Zahnärztliche Röntgenstelle funktioniert nicht immer reibungslos. Bitte beachten Sie dazu die folgenden Hinweise:

KZV-Gutachten: Eine gesonderte Aufforderung durch den Gutachter zur Zusendung der vollständigen Röntgenunterlagen erfolgt nicht, sondern ist bereits im Anschreiben der Krankenkasse enthalten. Die Unterlagen sind innerhalb einer Woche zu übermitteln. Der Gutachter hat nur vier Wochen Zeit zur Abfassung des Gutachtens (Patientenrechtegesetz).

Gerichtsgutachten: Hier erfolgt eine Aufforderung durch das Gericht oder den Sachverständigen, meist mit Angabe einer Frist.

Entbindung von der Schweigepflicht: Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist weder bei der Anforderung der Röntgenunterlagen für ein KZV-Gutachten, für ein Gerichtsgutachten noch bei Anforderung durch die Zahnärztliche Stelle Röntgen notwendig.

Aufnahmedaten: Zur eindeutigen Identifikation von Röntgenbildern sind der Name und das Geburtsdatum des Patienten sowie das Aufnahmedatum und die Zahntopografie erforderlich. Dies wird besonders bei digitalen Röntgenbildern leider immer wieder nicht beachtet.

Lesbarkeit: Da auf dem Markt eine große Zahl verschiedener digitaler Systeme mit häufig proprietären Dateiformaten vorhanden sind, ist es notwendig, die Röntgenbilder in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat wie .jpg oder .tiff zu versenden (zweidimensionale Aufnahmen). Auf die Versendung der üblichen zweidimensionalen Aufnahmen in Verbindung mit speziellen Programmen („Viewern“) muss verzichtet werden, um keine Virenübertragung zu provozieren und die Gutachterin und den Gutachter nicht mit unnötiger Software zu belasten.

Abbildungsqualität: Die Röntgenbilder müssen die zu versorgenden Zähne und gegebenenfalls auch deren Nachbarbereiche vollständig und verzerrungsfrei darstellen. Bei systembedingten Unschärfen und Defiziten in der Abbildung bei Panoramaaufnahmen sind ergänzende intraorale Einzelaufnahmen notwendig. Dies gilt besonders auch für endodontisch behandelte Zähne, bei denen die Vollständigkeit der Wurzelfüllung und der Zustand des Apex auf dem OPG nicht zweifelsfrei dargestellt sind.

Datenqualität: Zur diagnostischen Beurteilung ist die Übermittlung einer ausreichenden Datenmenge pro Bild erforderlich. Diese sollte bei einem OPG 1 MB nicht wesentlich unterschreiten, bei einem Zahnfilm 300 kB.

Prüfung: Bitte prüfen Sie oder eine erfahrene Mitarbeiterin den Datenträger oder die mail, bevor diese die Praxis verlassen. Der Datenträger sollte eindeutig beschriftet sein. Aus den Dateinamen der Röntgenaufnahmen oder aus einer eindeutig zuzuordnenden Textdatei muss der Name des Patienten, das Aufnahmedatum und die Zahntopografie zweifelsfrei erkennbar sein.

Datenschutz: Die Bestimmungen des Datenschutzes sind natürlich insbesondere beim Versand per mail zu beachten (Verschlüsselung, Daten wie Namen und Geburtsdatum nicht ohne Entschlüsselung erkennbar).